Satzung des Musikvereins "Concordia" Wellen 1920 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen "Musikverein "Concordia" Wellen 1920 e.V." und hat seinen Sitz in 54441 Wellen. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik. Er ist Mitglied des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz. Der Verein will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Ortsgemeinde Wellen, aufzubauen und zu erhalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit und nach demokratischen Grundsätzen geführt.

- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende bzw. Proben;
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken;
 - c) Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art;
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz, seiner Unterverbände und Vereine;
 - e) Förderung und Ausbildung der Jugend in der Blas- und Volksmusik.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern. Deren Höhe wird von dem Vorstand in Form einer Ordnung, vergleiche § 8, festgelegt. Die Generalversammlung ist hiervon zu unterrichten, ihr obliegt die finale Revision. Auf Antrag kann die Generalversammlung über die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung abstimmen und sie mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Stimmen außer Kraft setzen.
- 3) Die Mitgliedschaft im Verein endet oder erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt ist gegenüber

einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären Ein Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen eines Jahres im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- 5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5 Organe

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (§ 6)
 - b) der Vorstand (§ 7).
- 2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, soweit auf Grund dieser Satzung keine Spezialbestimmungen bestehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen oder Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
- 4) Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die

Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung auf Verlangen zu verlesen.

§ 6 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Konz ("Konzer Rundschau") oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung Bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- 3) Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist der stellv. Vorsitzende. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Die Wahl des Vorstandes darf in Blockwahl durchgeführt werden.
- 4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - 2. die Entlastung des Vorstandes
 - 3. die Revision des Mitgliedsbeitrages
 - 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - 6. Entscheidungen und Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - 8. die Auflösung des Vereins
 - 9. den Austritt aus dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz
- 5) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens 7 Tage vor Stattfinden der Generalversammlung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt worden sein.

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand leitet den Verein gemeinschaftlich. Er wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die

Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Der so bestimmte Nachfolger darf bereits dem Vorstand angehören und den ihm bis zur nächsten Wahl übertragenen Posten in Personalunion ausüben. Die Wiederwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig, ebenso wie die Vornahme der Wahl in Form einer Blockwahl.

- 2) Der Vorstand des Vereins darf mit maximal 8 Mitgliedern besetzt werden. Die tatsächliche Zahl kann tiefer sein. Jedenfalls sind folgende Posten zu bekleiden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenführer
 - d) der Schriftführer
- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% anwesend sind. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nach dieser Satzung oder nach Gesetz nicht die Generalversammlung zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 8 Ordnungen

1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 9 Verwaltung des Inventars

- Dem Zeugwart und dem Notenwart, soweit vorhanden, obliegen die Verwaltung und Überwachung des gesamten Inventars des Musikvereins. Bei Beschädigung oder Missbrauch vereinseigener Gegenstände ist dies dem Vorsitzenden oder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Jedes Mitglied ist für die Erhaltung und Pflege der ihm durch den Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände voll verantwortlich. Eigenmächtiges Verleihen und missbräuchliche Benutzung ist verboten. Bei evtl. mutwilligen Beschädigungen oder Zerstörung durch Vereinsmitglieder hält sich der Verein schadlos.

§ 10 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenführer. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen bis zum Betrag von 500,- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - c) alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

- 2) Der Kassenführer fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen mündlichen Prüfungsbericht abzugeben. Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben notwendig ist.

§ 11 Veranstaltungen

1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltungen decken. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierbei ist die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, insofern wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn zum zweiten Male eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen wurde. Bei der zweiten Einladung, respektive Bekanntmachung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst, des Kulturgutes, insbesondere der Volksmusik oder der Bildung. Über die Auswahl einer solchen juristischen Person oder Körperschaft entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Generalversammlung, hilfsweise der letzte Vorstand, muss sicherstellen, dass die zuzuwendende Stelle die oben genannten Kriterien erfüllt.

§ 13 Erfassung von Mitgliederdaten und Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- 3) Als Mitglied des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- 4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 5) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.